

Prüfungsordnung für die sechssemestrigen Studiengänge an der Pädagogischen Hochschule Salzburg: Studiengang Polytechnische Schule

Übersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten
§ 3	Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren
§ 4	Generelle Beurteilungskriterien
§ 5	Ablegung und Beurkundung von Prüfungen
§ 6	Prüfungswiederholungen
§ 7	Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen
§ 8	Prüfungen und Beurteilungen über einzelne Module
§ 9	Beurteilung von Schulpraktischen Studien
§ 10	Zulassungsbedingungen für den zweiten Studienabschnitt
§ 11	Bachelorarbeit und Defensio
§ 12	Graduierung

Vorbemerkung

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die sechssemestrigen Studiengänge an der Pädagogischen Hochschule Salzburg, Studiengang PTS.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

1. Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:
 - 1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - 1.1.1. durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul,
 - 1.1.2. durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
 - 1.2. Beurteilung der Schulpraktischen Studien
 - 1.3. Beurteilung der Bachelorarbeit und der Defensio

2. Schriftliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 45 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
3. Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 20 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die/Der Prüfer/in bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer/innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.

§ 3 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

1. Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/inne/n oder – im Falle kommissioneller Prüfungen über das gesamte Modul oder im Falle der Defensio – bei der zuständigen Studien- und Prüfungsabteilung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.
2. Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die ordnungsgemäße Inskription und die laut Lehrveranstaltungstyp festgelegte Mindestanwesenheit.
3. Die Mindestanwesenheit umfasst bei Seminaren und Übungen den Besuch im Ausmaß von mindestens drei Viertel der tatsächlich gehaltenen Studienveranstaltungseinheiten sowie die Mitarbeit inklusive der Erfüllung allfälliger Studienaufträge. Für die Schulpraktischen Studien ist eine 100%ige Anwesenheit erforderlich. Bei unterschrittener Mindestanwesenheit liegt eine nicht beurteilbare Leistung vor.
4. Der internationalen Dimension des Studiums entsprechend gelangt bei der Teilnahme an internationalen Studien- und Austauschprogrammen, insbesondere im Rahmen der europäischen Bildungskoooperation, das European Credit Transfer System (ECTS) zur Anwendung. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten in erster Instanz zuständige Organ kann in Ergänzung zu den im Ausland erworbenen ECTS Credits Ersatzleistungen für nicht erbrachte oder nicht erbringbare Leistungen vorschreiben. Diese Ersatzleistungen sind im Laufe der dem Auslandsaufenthalt folgenden zwei Semester zu erledigen.
5. Das Rektorat kann auch in anderen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. Krankheit, Unfall etc.) Ersatzleistungen vorschreiben, wenn der Besuch einer Studienveranstaltung nicht möglich war.

§ 4 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
2. Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen (prüfungsimmanente Leistungsfeststellung), durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Davon abweichende Beurteilungsformen (positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“) sind in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen geregelt.
4. Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
5. Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 5 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden gemäß § 46 Hochschulgesetz 2005 schriftlich zu beurkunden.
2. Den Studierenden ist auf ihr Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 6 Prüfungswiederholungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist (vgl. § 59 Abs. 2 Ziffer 4 HG 2005). Auf Ansuchen der/des Studierenden können vom Rektorat bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen eingesetzt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.
2. Die Prüfungskommission für die dritte und letzte Wiederholung besteht aus drei vom Rektorat unter Berücksichtigung des Abs 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Für die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen fehlt die rechtliche Grundlage.
4. Eine nicht abgelegte Prüfung ist auch dann nicht auf die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
5. Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung, die semesterweise an Praxisschulen absolviert wird, steht gemäß § 59 Abs. 2 Ziffer 6 Hochschulgesetz 2005 nur eine Wiederholung zu. Eine negativer Beurteilung der Schulpraktischen Studien verhindert die Zulassung der/des Studierenden zu dem/den Schulpraktischen Modul/en des Folgesemesters.
6. In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs 2 Z 4 und Z 6 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 7 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 Hochschulgesetz 2005.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 8 Prüfungen und Beurteilungen über einzelne Module / Lehrveranstaltungen

1. Die Lehrveranstaltungsleiter/innen haben die Studierenden nachweislich zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren.
2. Für die Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten die Lehrenden als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.
3. Ist über ein Modul eine kommissionelle Prüfung vorgesehen, hat das Rektorat eine Prüfungskommission zu bilden, die aus drei im Modul Lehrenden besteht. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
4. Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.
5. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls muss spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul / an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektorats.
6. Pro Modulprüfung bzw. Lehrveranstaltungsprüfung sind zunächst mindestens 2 Prüfungstermine festzusetzen.
7. Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt semesterweise und wird separat ausgewiesen. Dabei sind die Beurteilungskriterien nach § 9 heranzuziehen.
8. Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs.1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 sowie § 4 Abs. 5 Hochschul-Curriculaverordnung unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 9 Beurteilung der Schulpraktischen Studien

1. Neben den in den Modulen ausgewiesenen, auf die Schulpraxis bezogenen Anforderungen werden folgende Kriterien für eine positive Beurteilung der Leistungen in den Schulpraktischen Studien herangezogen:
 - 1.1. Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz; dabei ist besonders zu beachten:
 - 1.1.1. das Erkennen und Formulieren von relevanten Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
 - 1.1.2. die gezielte Arbeit an diesen Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
 - 1.1.3. die Reflexion und Dokumentation dieser Arbeit;
 - 1.2. ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlichen Wissens;
 - 1.3. ausreichende didaktisch-methodische Fähigkeiten, insbesondere Methodenvielfalt und Fähigkeit zum aufgabenspezifischen Einsatz der Methoden unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlicher Kompetenzen;
 - 1.4. ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache;
 - 1.5. inter- und intrapersonale Kompetenz (u. a. Eigeninitiative, Aktivität und Kreativität, Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, angemessene Gesprächsführung; Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den relevanten Personengruppen; Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit; Bereitschaft zur Selbstkritik und zu adäquater Selbsteinschätzung).
2. Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt durch verbale Beschreibung der Kompetenzen entsprechend der festgelegten Schwerpunkte in den jeweiligen Semestern laut der zugehörigen Lehrveranstaltungsbeschreibung „Schulpraktischen Studien“ und lautet im 1. und 2. Studiensemester bei positiver Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, bei negativer Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“. Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt ab dem 3. Semester neben der ziffernmäßigen Benotung jedenfalls auch in verbaler Form. In die semesterweise Beurteilung sind die Leistungen der/des Studierenden in den Lehrübungen, in der Planung, der Reflexion und in der Gestaltung des Portfolio mit einzubeziehen. Eine negative Leistung in den Lehrübungen verhindert die positive Beurteilung der Schulpraktischen Studien im Studiensemester.
3. Mit der/dem Studierenden sind Beratungsgespräche über ihren/seinen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist ihr/ihm die Möglichkeit zur Einsicht in die sie/ihn betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.
4. Die semesterweise Beurteilung beschließt die Praxiskonferenz auf Vorschlag der Praxisbetreuer/innen auf Grundlage eigener Leistungsfeststellungen und der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Ausbildungslehrerin/des Ausbildungslehrers. Die Praxiskonferenz wird aus allen Praxisbetreuer/inne/n des Studienganges gebildet und entscheidet bei einem

Anwesenheitsquotum von zumindest 75 % ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Vorsitz führt der Institutsleiter / die Institutsleiterin des Institutes für Schulpraktische Studien und Bildungsmanagement. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.

5. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist der Institutsleitung für die Schulpraktischen Studien zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Die/Der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der/Dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 10 Zulassungsbedingungen für den zweiten Studienabschnitt

Der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnittes ist Voraussetzung für die Inskription des zweiten Studienabschnittes (§ 8 Abs 2 Hochschul-Curriculaverordnung). Alle Module des 1. und 2. Studiensemesters müssen bis zum Ende der vom Rektorat gesetzten Nachfrist positiv abgeschlossen sein.

§ 11 Bachelorarbeit und Defensio

1. Der Leistungsumfang der Bachelorarbeit einschließlich Defensio beträgt 9 ECTS-Credits. Dies entspricht in der Regel 50-80 DIN A4 Seiten.
2. Voraussetzung für die Themenvereinbarung ist der positive Abschluss aller Module des ersten Studienabschnitts.
3. Das Thema der Bachelorarbeit ist mit zwei Lehrenden mit fachlicher und wissenschaftlicher Qualifikation zu vereinbaren und hat studienfachbereichsübergreifend zu sein, wobei die Kombination aller Studienfachbereiche möglich ist. Die Wahl der Themensteller/innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.
4. Mit Genehmigung des Rektorates sind auch Themenstellungen innerhalb eines Studienfachbereiches möglich, sofern es sich um solche Themenstellungen handelt, die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte sinnvoll in sich vereinen.
5. Über die Annahme des Arbeitstitels und des Konzepts der Bachelorarbeit entscheiden die Themensteller/innen. Die Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung des Rektors. Die Genehmigung hat spätestens zwei Semester (Ende des 4. Semesters) vor dem voraussichtlichen Studienabschluss zu erfolgen.
6. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. F. zu beachten.

7. Bachelorarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Bachelorarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Bachelorarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können, bei einer gemeinsamen Darstellung/Präsentation muss die eigenständige Bearbeitung gem. § 12 HCV klar ausgewiesen sein.
8. Die Bachelorarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in dreifacher Ausfertigung und in Form einer pdf-Datei auf einem nicht wieder beschreibbaren optischen Datenträger in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben. Auf dem Datenträger ist eine zusätzliche Datei enthalten, welche den Namen der Verfasserin/des Verfassers, den Titel der Bachelorarbeit, die Matrikelnummer und die Studienkennzahl enthält. Der Datenträger muss außen mit dem Namen der/des Studierenden, dem Studiengang und der Matrikelnummer versehen werden.
9. Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."
10. Die Bachelorarbeit ist in einem mündlichen Prüfungsgespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu verteidigen (Defensio). Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Themensteller/inne/n und einer/einem vom Rektor bestellten Vorsitzenden.
11. Für die Zulassung zur Defensio müssen alle vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der ersten fünf Semester positiv abgeschlossen sein.
12. Die Defensio erfolgt in Form einer Darlegung der Absicht, des Aufbaus und des Inhalts der Bachelorarbeit. Die/Der Studierende hat ferner über die ausgewählte Literatur bzw. die erhobenen Daten Auskunft zu geben und die berufspraktische Seite der Arbeit deutlich zu machen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind angehalten, mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Bachelorarbeit einzutreten.
13. Die Beurteilung der Bachelorarbeit beruht auf
 - 13.1. den schriftlichen Gutachten der beiden Themensteller/innen über die Arbeit und
 - 13.2. dem Protokoll über die kommissionelle Defensio der Arbeit.
14. In die Beurteilung haben sowohl die in der schriftlichen Arbeit als auch die in der Defensio erbrachten Leistungen der/des Studierenden einzufließen. Die Beurteilung erfolgt durch die Prüfungskommission und wird von der/dem Vorsitzenden im Prüfungsprotokoll schriftlich festgehalten (Note auf der fünfstufigen Notenskala) und verbal begründet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

15. Die Termine für die Abgabe der Bachelorarbeit sowie für die Abhaltung der Defensio werden pro Studienjahr durch den Rektor/die Rektorin festgelegt. Es stehen jährlich 2 Termine zur Verfügung. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Arbeit ist mit mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Defensio festzulegen.
16. Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung in der zuständigen Studien- und Prüfungsabteilung rechtzeitig zur Defensio anzumelden und im Falle einer begründeten Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.
17. Die Defensio ist öffentlich. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer/innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.
18. Kriterien für die Beurteilung von Bachelorarbeit und Defensio sind:
 - 18.1. Sprachlich-argumentative Klarheit und Eigenständigkeit der Darstellung;
 - 18.2. Eigenständige Konzeptionierung und stringent gegliederte Abfassung nach wissenschaftlichen Grundsätzen;
 - 18.3. Aufbereitung des Themas gemäß dem aktuellen Entwicklungsstand der jeweiligen Disziplin(en);
 - 18.4. Klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges;
 - 18.5. Differenziertes Problembewusstsein bezüglich des zu bearbeitenden Themas;
 - 18.6. Systematische, kontinuierliche Verknüpfung von Theorie und Praxisreflexion;
 - 18.7. Reflektierte Auseinandersetzung mit (inter)nationaler Fachliteratur;
 - 18.8. Aktuelle Bezugnahme auf relevante (inter)nationale Forschungsergebnisse;
 - 18.9. Offenlegung der Methodenwahl bei quantitativ- oder qualitativ-empirischen Teilen einer Bachelor-Arbeit, Datengenerierung und -verarbeitung entsprechend den Standards empirischer Forschung;
 - 18.10. Kritisch-selektiver Umgang mit Literaturquellen;
 - 18.11. Formale Korrektheit (Vollständigkeit des Verzeichnisses verwendeter Literatur, korrekte Zitierweise: besonders schwerwiegende und /oder gehäufte Mängel im Literaturbeleg schließen eine positive Beurteilung aus);
 - 18.12. Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthografie schließen eine positive Beurteilung aus);
 - 18.13. Angemessene Präsentation und Argumentation des Arbeitsprozesses und seiner Ergebnisse im Rahmen der Defensio.
19. Die Bachelorarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung erfolgt die Exmatrikulation.

§ 12 Graduierung

1. Die Graduierung zum „Bachelor of Education“ (BEd) erfolgt, wenn alle Module des Studienganges positiv beurteilt worden sind, die Beurteilung der Bachelorarbeit positiv ist und die Bachelorarbeit der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt worden ist.
2. Je Kalenderjahr stehen mindestens 2 Termine für die akademischen Feiern zur Verfügung. Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch die/den Rektor/in rechtzeitig anzumelden.

*Genehmigt durch das bm:ukk und die Studienkommission September 2008,
Überarbeitet im Juli 2011,
genehmigt durch die Studienkommission Oktober 2011,
gültige Prüfungsordnung der PHS vorbehaltlich der Genehmigung
der Überarbeitungen durch das bm:ukk*